

S A T Z U N G

über das Bekanntmachungswesen in der Gemeinde Sandhausen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der ersten DVO zur GO vom 31.10.1955 (Ges.Bl. S. 235) und der VO des Innenministeriums Baden-Württemberg über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25. August 1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Januar 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sandhausen ergehen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Sandhausen - Gemeinde Nachrichten -. Sondergesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes. Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bekanntmachungswesen vom 22. April 1958 außer Kraft.

Sandhausen, den 14. 1. 70

gez.: Reinhard Bürgermeister